

MITTEILUNGSBLATT

DER

Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

Studienjahr 2016/2017

Ausgegeben am 21. Juni 2017

41. Stück

178. Richtlinie des Vizerektors für Lehre und Studienangelegenheiten – Innsbruck PhD School for Biomedical Sciences (IPSbs)

178. Richtlinie des Vizerektors für Lehre und Studienangelegenheiten – Innsbruck PhD School for Biomedical Sciences (IPSbs)

I. Allgemeines, Ziele

Die Aktivitäten der Innsbruck PhD School for Biomedical Sciences (IPSbs) an der Medizinischen Universität Innsbruck (MUI) orientieren sich thematisch im Wesentlichen an den Forschungsschwerpunkten der MUI im Rahmen von Programmen. Ein Programm iS der IPSbs ist die Gesamtheit von wissenschaftlichen Fragestellungen und Forschungsprojekten sowie von begleitenden Lehrveranstaltungen innerhalb eines gemeinsamen thematischen Rahmens. In einem Programm schließen sich dementsprechend Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler zusammen, die Doktorandinnen/Doktoranden innerhalb des Programmenthemas in ihrer Forschungsarbeit betreuen. Die Programme dienen zur Sicherung der Qualität der Doktorandenausbildung.

Ziel der IPSbs an der MUI ist es, eine zeitgemäße und den höchsten internationalen Standards entsprechende Ausbildung von Doktorandinnen/Doktoranden in den biomedizinischen Wissenschaften anzubieten und damit die Forschung an der MUI zu fördern sowie hoch qualifizierten wissenschaftlichen Nachwuchs heranzubilden. Die Einrichtungen und organisatorischen Maßnahmen der IPSbs sollen die bestmöglichen Voraussetzungen für eine qualitativ hochwertige wissenschaftliche Ausbildung schaffen und Mindeststandards für die Ausbildung definieren. Das Doktoratsstudium PhD/Doctor of Philosophy an der MUI (PhD-Studium) soll damit für höchste Qualität stehen und attraktiv für qualifizierte junge Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler sein.

II. Organisation

Ein Programm kann auf Antrag von mindestens fünf Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler, die über kompetitiv eingeworbene Forschungsmittel und entsprechende Doktorandenstellen verfügen, eingerichtet werden. Der Antrag hat das neue Programmenthema zu benennen und unter Berücksichtigung des Studienplans einen Vorschlag für programmspezifische Lehrveranstaltungen zu enthalten. Das beantragte Programm wird in Zusammenarbeit zwischen allen Programmkoordinatorinnen/Programmkordinatoren und der Vizerektorin/dem Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten nach Stellungnahme der Curricularkommission im Zuge einer Festlegung durch die Vizerektorin/den Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten eingerichtet bzw. aufgelöst.

Für jedes Programm des PhD-Studiums besteht ein Programmkomitee. Die Sprecherin/der Sprecher dieses Programmkomitees, die sog Programmsprecherin/der sog Programmsprecher, leitet, koordiniert und vertritt die jeweiligen Interessen und Belange.

Die Programmsprecherinnen/Programmsprecher der jeweiligen Programme gehören dem KoordinatorInnenngremium an, das die Aktivitäten zwischen den Programmen übergeordnet koordiniert und über programmübergreifende Themen berät. Zur Beratung steht dem KoordinatorInnenngremium das Scientific Advisory Board zur Verfügung.

Die/der Vorsitzende des KoordinatorInnenngremiums hat die Funktion einer Studiengangsleiterin/eines Studiengangsleiters für das PhD-Studium und vertritt die Belange aller Programme gegenüber den obersten Organen der Universität.

Des Weiteren sind Dissertationskomitees vorgesehen, die ua aus der Betreuerin/dem Betreuer der jeweiligen Dissertation und der Doktorandin/dem Doktoranden bestehen.

III. Gremien

§ 1 KoordinatorInnenngremium

- (1) Das KoordinatorInnenngremium setzt sich aus den Programmsprecherinnen/Programmsprechern gemäß § 2 Abs 4 sämtlicher Programme und der Studienvertretung des PhD-Studiums zusammen. Das KoordinatorInnenngremium wird von einer Vorsitzenden/einem Vorsitzendem geleitet.

- (2) Dem KoordinatorInnengremium obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Erstellung eines Vorschlags betreffend der/des Vorsitzenden des KoordinatorInnengremiums und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter (vgl Abs 3);
 - Behandlung allgemeiner und programmübergeordneter Themen;
 - Erstellung von Vorschlägen für die allgemeinen sowie für die programmübergreifenden Lehrveranstaltungen;
 - Erstellung von Vorschlägen zur Verbesserung und Weiterentwicklung des PhD-Studiums für die Curricularkommission, den Senat und das Rektorat;
 - Erstellung eines Vorschlags betreffend die Mitglieder des Scientific Advisory Boards (vgl § 4 Abs 2);
 - Erstellung von Vorschlägen für Evaluationsmaßnahmen.
- (3) Dem KoordinatorInnengremium steht eine Vorsitzende/ein Vorsitzender vor. Auf Vorschlag des KoordinatorInnengremiums bestellt das Rektorat die Vorsitzende/den Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter auf die Dauer von vier Jahren. Eine einmalige Wiederbestellung ist möglich. Der Vorschlag des KoordinatorInnengremiums ist für das Rektorat nicht verbindlich.
- (4) Die/der Vorsitzende kann vom Rektorat auf Vorschlag des KoordinatorInnengremiums abberufen werden. Im KoordinatorInnengremium bedarf der Vorschlag einer Zwei-Drittel-Mehrheit. Unbeschadet des Vorschlagsrechts des KoordinatorInnengremiums ist das Rektorat berechtigt, die Vorsitzende/den Vorsitzenden von sich aus abzuernufen.
- (5) Der/dem Vorsitzenden obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Einberufung und Leitung der Sitzungen des KoordinatorInnengremiums;
 - Besorgung der laufenden Geschäfte, insbesondere der Vertretung des KoordinatorInnengremiums gegenüber den obersten Organen der Universität.

§ 2 Programmkomitee

- (1) Für jedes Programm ist ein Programmkomitee einzurichten. Das jeweilige Programmkomitee besteht aus allen Betreuerinnen/Betreuern innerhalb eines Programms, die zumindest eine Doktorandin/einen Doktoranden innerhalb der letzten fünf Jahre im Programm betreut haben.
- (2) Zusätzlich ist die Studienvertretung des PhD-Studiums berechtigt, zwei Doktorandinnen/Doktoranden des jeweiligen Programms in das Programmkomitee zu entsenden. Die entsendeten Doktorandinnen/Doktoranden sollen möglichst aus deutlich unterschiedlichen Semestern stammen.
- (3) Dem Programmkomitee obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Erstellung eines Vorschlages betreffend der/des Vorsitzenden des Programmkomitees und deren/dessen Stellvertreterin(nen)/Stellvertreter (vgl Abs 4);
 - Entscheidung über die Aufnahme neuer Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler in das jeweilige Programm. Der Beschluss bedarf der einfachen Stimmenmehrheit;
 - Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes. Der Beschluss bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit;
 - Erstellung eines Vorschlags über die programmspezifischen Lehrveranstaltungen;
 - Erstellung eines Vorschlags über programmspezifische Aktivitäten.
- (4) Das Rektorat bestellt auf Vorschlag des Programmkomitees eine Programmsprecherin/einen Programmsprecher und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter. Es können bis zu zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter bestellt werden. Der Vorschlag des Programmkomitees ist für das Rektorat nicht verbindlich.
- (5) Der Programmsprecherin/dem Programmsprecher obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Regelmäßige Einberufung von Sitzungen des Programmkomitees;
 - Mitwirkung in der Organisation und Koordination der Lehrveranstaltungen im Programm;
 - Mitwirkung in der Qualitätssicherung und in der Gewährleistung der Kontinuität des Programms;
 - Beratung der Betreuerinnen/Betreuer und Doktorandinnen/Doktoranden während des PhD-Studiums, insbesondere in Anrechnungsfragen (zB bei externen Lehrveranstaltungen) und Vorabüberprüfung sämtlicher Anmeldeformulare auf Richtigkeit und Vollständigkeit vor Einreichung;
 - Vorabüberprüfung der Aufstellung der erfolgreich besuchten Lehrveranstaltungen und gegebenenfalls Empfehlung zur Zulassung der Doktorandinnen/Doktoranden zum Rigorosum an das studienrechtliche Organ;
 - Ansprechperson bei Konflikten nach Befassung der Betreuerin/des Betreuers und des Dissertationskomitees.

§ 3 Dissertationskomitee

- (1) Die Zusammensetzung und die Aufgaben des Dissertationskomitees sind im Studienplan für das PhD-Studium an der MUI näher geregelt. Dem Dissertationskomitee gehört demnach unter anderem die Betreuerin/der Betreuer der Dissertation und die Doktorandin/der Doktoranden an.
- (2) Der Betreuerin/dem Betreuer obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Als wissenschaftliche Projektleiterin/wissenschaftlicher Projektleiter ist die Betreuerin/der Betreuer für das jeweilige Dissertationsprojekt, die Auswahl der Doktorandinnen/Doktoranden, die Durchführung der Doktorandenausbildung.
 - In Absprache mit der Leiterin/dem Leiter der Organisationseinheit hat die Betreuerin/der Betreuer für die Bereitstellung der notwendigen Ressourcen, für die begleitende Betreuung des Dissertationsprojektes sowie insbesondere für die Finanzierung der Doktorandenstelle zu sorgen.
 - Die Betreuerin/der Betreuer ist für die Gewährleistung der Qualität in der Betreuung verantwortlich. Dazu gehört insbesondere die kontinuierliche, wissenschaftliche Betreuung der Doktorandinnen/Doktoranden sowie das regelmäßige Abhalten von Research Training Seminaren.
- (3) Den Doktorandinnen/Doktoranden obliegt in Absprache mit der Betreuerin/dem Betreuer die Einberufung der jährlich stattfindenden Sitzung des Dissertationskomitees. Für die diesbezügliche Terminplanung, die Einladung des Dissertationskomitees und die Bereitstellung der notwendigen, aktuellen und vollständig ausgefüllten Anmeldeformulare sind die Doktorandinnen/Doktoranden ausschließlich selbst verantwortlich.

§ 4 Scientific Advisory Board

- (1) Das Scientific Advisory Board besteht aus mindestens drei externen Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftlern mit Erfahrung in Doktoratsprogrammen im medizinisch-naturwissenschaftlichen Bereich; diese sollen vorzugsweise aus Europäischen Staaten (z.B. EUROLIFE Partner Universitäten) stammen.
- (2) Die Mitglieder werden auf Vorschlag des KoordinatorInnengremiums vom Rektorat für die Dauer von vier Jahren bestellt. Der Vorschlag des KoordinatorInnengremiums ist für das Rektorat nicht verbindlich.
- (3) Dem Scientific Advisory Board obliegt insbesondere die Aufgabe, das Koordinationsgremium zu beraten.

IV. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck folgenden Tag in Kraft.

Univ.-Prof. Dr. Peter Loidl

Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten
